

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Beilagen oder deren Raum 16 Vfg., Reklamezeile 50 Vfg.	Abgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion H. Pange, Ems.
Nr. 145	Diez, Samstag den 24. Juni 1916	56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nbt. III B. Nr. 10 671/2064.

Frankfurt a. M., den 1. 6. 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Schundliteratur.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

I.

Druckschriften, die von dem Polizei-Präsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht in dem Preussischen Zentral-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 86 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II.

Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

N. 5245.

Diez, den 30. Juni 16.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das Proviantamt in Coblenz macht darauf aufmerksam, daß nur altes Heu untermischt mit neuem geliefert werden darf. Zuwiderhandlungen werden als Betrugsversuch verfolgt, der Nachschub von brauchbarem Raufutter wird durch die unzulässige Vermischung von altem und neuem Heu gefährdet, da die Ware unterwegs verdirbt.

Für den Ankauf neuen Heues ist vom Herrn Kriegsminister eine Preisgrenze von 60 bis 70 Mark für die Tonne frei Magazin bestimmt.

Das Heu soll erst dann angenommen werden, wenn es genügend ausgereift und trocken ist. Größere Lieferungen per Bahn kommen vorläufig nicht in Frage, zumal es auch an Lagerraum gebricht.

Es liegt Veranlassung vor darauf hinzuweisen, daß nur gesundes, unverborgenes, handelsfähiges Stroh zum Befand gebracht werden darf, es muß Futterstroh, kein Streustroh sein.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende Mitwirkung ersucht.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nr. 9214 D. 3.

Berlin, den 2. Juni 1916.

Bekanntmachung

Die Obergerichtsbehörde bittet ergebenst im Schreiben Nr. 5355 D. 3. vom 2. 2. 16 anstelle des letzten Absatzes zu setzen:

Die Aufsicht über die Befolgung der Verordnung ist Sache der Polizeibehörden im Zusammenwirken mit den Gensurstellen.

Kriegspressamt, Obergerichtsstelle.

J. A.:

gez.: v. Olberg.

I. 5553.

Diez, den 10. Juni 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme, mit Bezug auf meine Veröffentlichung vom 23. Februar 1916, Kreisblatt Nr. 48, mit.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung
In dem diesseitigen Ausschreiben vom 11. Mai 1916 —
L. 4972 — betreffend Diebstahlstahl z. N. eines zur Kur
hier weilenden Offiziers a. D. wird folgendes nachgetragen:

1. In dem unter Lfd. Nr. 4. aufgeführten Herren-Brillantring befindet sich das Wort: „Elise“.
2. Auf dem unter Lfd. Nr. 5 aufgeführten Siegelring befindet sich das Lübtow'sche Wappen (Oberkopf, darunter 3 Sterne). Die Bezeichnung M. v. L. ist nicht vorhanden.

3. Ferner wurde noch gestohlen:

1. Krabattennadel aus oxybirttem Silber, eine Krone mit 7 vergoldeten Kugeln darstellend.

Die in Verdacht gezogenen Prostituierten Anna Beckmann und Margarete Bodstaller kommen als Diebinnen nicht in Betracht.

Um weitere Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. S.

Streibelein.

Betr. Veranstaltung von Fohlenschauen und Ausgabe von Zuchterhaltungsprämien.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden veranstaltet in den Tagen vom 3.—6. Juli d. Js. an den nachbezeichneten Terminen und Orten

Fohlenschauen.

Montag, den 3. Juli d. Js.,
nachmittags 3 Uhr, auf dem Hofe der Beschäftigten in Erbenheim.

Dienstag, den 4. Juli d. Js.,
vormittags 10¹/₄ Uhr, auf dem Platze vor dem Bahnhof in Krißtel;
nachmittags 1 Uhr, in der Bahnhofstraße in Bad Somburg;
nachmittags 3 Uhr, auf dem Platze vor dem Bahnhof in Ussingen.

Donnerstag, den 6. Juli d. Js.,
vormittags 10 Uhr, auf dem Platze vor dem Bahnhof in Montabaur;
nachmittags 1 Uhr, auf dem Platze vor dem Bahnhof in Bollhaus;
nachmittags 3 Uhr, auf dem Platze vor dem Bahnhof in Rastätten.

Mittwoch, den 5. Juli d. Js.,
vormittags 8 Uhr, auf dem Marktplatz in Limburg;
vormittags 10¹/₄ Uhr, auf dem Platze vor dem „Hotel Stahl“ in Hadamar;
nachmittags 12³/₄ Uhr, auf dem Platze vor dem Bahnhof vor der Zahnbrücke in Kunkel.

Die Prämienkommission wird außerdem die Weiden im Tiergarten bei Belschneudorf und auf der Kettbergsaue besuchen und die dort aufgetriebenen Fohlen besichtigen; der Abtrieb von diesen Weiden ist deshalb nicht erforderlich.

Zugelassen sind diesjährige und ein- und zweijährige Stutfohlen eingeführter belgischer oder rheinisch-belgischer Stuten und die Nachkommen prämiierter oder in das Nassauische Stutbuch eingetragener Kaltblutstuten. Die Fohlen prämiierter Stuten haben bei gleicher Bewertung vor anderen den Vorzug.

Die bereits mit Zuchterhaltungsprämien ausgezeichneten Fohlen aus den Jahren 1913 und 1914 sind zur Nachschau vorzuführen.

Bekanntmachung
Kommission für das Nassauische Stutbuch, zu der jeder
Pferdezuchtverein für seinen Bereich ein stimmberechtigtes Mitglied abordnen kann.

Die Fohlen müssen, soweit sie sich nicht auf der Weide befinden, mit ihrer Mutter vorgeführt werden. Deck- und Füllenscheine sind mitzubringen, bezw. bei Weidefohlen mit dem Anmeldechein einzufenden.

Zur Vergebung stehen zur Verfügung:

40 Zucht-Erhaltungsprämien von je 200 Mk.

für Fohlen aus den Jahren 1915 und 1916, die in drei Raten ausgegeben werden sollen; von diesen werden ausbezahlt im Jahre:

1916: die 1. Rate mit 60 Mark,

1917: die 2. Rate mit 70 Mark,

1918: die 3. Rate mit 70 Mark.

Die Fohlen, die an dem Preisbewerb teilnehmen sollen, sind auf besonderen Anmeldecheinen, die von der Landwirtschaftskammer kostenlos zu beziehen sind, bis zum 26. Juni anzumelden. Die angemeldeten Fohlen sind ohne weiteres zum Preisbewerb zugelassen; eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht.

Mit der Annahme einer Prämie übernimmt der Besitzer die Verpflichtung,

- a) das prämierte Fohlen sachgemäß aufzuziehen und ihm auf guten Weiden oder einem besonderen Laufhofe möglichst viel Bewegung zu verschaffen;
- b) das Tier vom 3., spätestens 4. Lebensjahre an und mindestens während 4 Jahren unter Benutzung eines Staats- oder angehörten Privathengstes des belgischen oder rheinisch-belgischen Schlages zur Zucht zu verwenden;
- c) die mit einer Zucht-Erhaltungsprämie ausgezeichnete Stute während dieser 4 Jahre — wenn sie nicht schon früher freigegeben wird — alljährlich auf der Hauptstutenschau der Landwirtschaftskammer der Prämienkommission vorzuführen;
- d) die Stute bei Beendigung des dritten Lebensjahres in das Nassauische Stutbuch eintragen zu lassen und ein Stutbuch zu erwerben;
- e) im Falle einer Veräußerung des Fohlens bezw. der Stute ohne Sicherung der Zuchtverwendung oder im Falle der Nichteinhaltung einer der obigen Bestimmungen die erhaltene Prämie an die Landwirtschaftskammer zurückzahlen.

Die Prüfung der Zuchtverwendung der prämierten Tiere wird von der Landwirtschaftskammer durchgeführt. Ein Verkauf prämiierter Stuten wegen Gistbleibens oder sonstiger Veränderungen ist nur mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer zulässig. Diese kann den Weiterverkauf innerhalb des Kammerbezirkes gestatten, wenn die von dem Besitzer eingegangenen Verpflichtungen von dem Käufer voll übernommen werden.

M. 5273.

Diez, den 19. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Klagen seitens der Gerbereien wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Eichenrinde usw. durch Zwischenhändler und Vermittler veranlassen mich, wiederholt auf die in den Nummern 51 und 53 des amtlichen Preisblattes von 1916 veröffentlichten Bekanntmachungen der Kommandantur in Coblenz bezw. des stellv. Generalkommandos in Frankfurt a. M. aufmerksam zu machen. Durch die Höchstpreisfestsetzung ist der Zwischenhandel so gut wie ausgeschlossen, da der Erzeuger in den meisten Fällen die Höchstpreise fordert und nur der Verbraucher diese bezahlen kann.

Wird bei in Uebertretung der Bestimmungen
wird Uebertretung des Höchstpreises mit Gefängnis bis
zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark
bestraft.

Indem ich daher vor Ueberschreitung dieser Höchstpreise
warne, bemerke ich, daß Verstöße gegen die Verordnung
unnachlässig zur Anzeige gebracht werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

8. Juni: Erfolgreiche Artillerietätigkeit. Für uns günstige Kämpfe rechts der Maas. — Mehrere italienische Höhenstellungen genommen. 578 Italiener gefangen.
9. Juni: Mehrere französische Stellungen südlich Douaumont, im Chapière-Walde, auf dem Fumin-Rücken und westlich Vauz erstürmt. Ueber 1500 Franzosen gefangen. — Weitere 1600 Italiener gefangen.
10. Juni: Am Styr über 1500 Russen gefangen. Auf dem Monte Lemerlo 500 Italiener gefangen.
11. Juni: An der Strypa 1300 Russen gefangen.
12. Juni: Eine russische Kavalleriebrigade zersprengt. Feindliche Angriffe an der Strypa abgewiesen.
13. Juni: Erfolg bei Thiaumont. An 800 Franzosen gefangen. 7 russische Massenanstürme abgewiesen.
14. Juni: Russische Massenangriffe bei Przewloka von der Armee Bothmer abgewiesen.
15. Juni: 246 Franzosen, über 400 Russen gefangen.
16. Juni: Erfolgreiche Minensprengung bei Celles.
17. Juni: Starker französischer Angriff im Thiaumont-Walde gescheitert. — Erfolge im Osten. 3457 Russen gefangen.
18. Juni: Günstige Kämpfe gegen die Russen. — Ueber 700 Italiener gefangen.
19. Juni: Erfolgreiche deutsche Offensive zwischen der Bahnstrecke Kowel-Duck und der Turha.
20. Juni: Erfolge bei Gruziatyn und Debitowka. 1200 Russen gefangen.
21. Juni: Weitere Fortschritte der Armee Vinsingen. Schwere russische Verluste bei Przewloka.

Zur Regelung der Fleischversorgung.

Die Verteilung der auf die Zivilbevölkerung entfallenden, in ihrer Gesamthöhe vom Beirat der Reichsfleischstelle festgestellten Schlachtungen ist nunmehr den Regierungspräsidenten übertragen, damit die verschiedenartigen Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungskreise besser berücksichtigt werden können. Den Stadt- und Landkreisen wird die Höchstzahl der für ihren Bezirk während eines bestimmten Zeitraumes zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen zugeteilt. Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen weiter auf die Gemeinden und von diesen auf die Schlachtbetriebe unterzubereiten. Minderzahlungen in einer Viehgeart dürfen nicht durch Mehrzahlungen in einer anderen Viehgeart ausgeglichen werden. Die Landräte und Oberbürgermeister stellen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine aus, die dem Fleischbeschauer vor der Bornahme der Lebensschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts dem Landrat oder Oberbürgermeister einzureichen sind.

Nachdem von Schlachthäusern, die ohne Schlachtbescheinigung geschlachtet sind, wird zu Gunsten der Gemeinde des Schlachthaus ohne Entgelt eingebracht. Das Verbot der Hauschlachtungen ist aufgehoben. Diese bedürfen fortan der schriftlichen Genehmigung des Landrats oder Oberbürgermeisters, die zu versagen ist, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht erkannt werden kann. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen von dem Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein. Das Fleisch darf nur unentgeltlich an Personen abgegeben werden, die zum Haushalte des Viehhalters gehören oder in seinen Diensten stehen; rührt es aus nicht erlaubten Schlachtungen her, so verfällt es dem Kreise ohne Entgelt. Notschlachtungen sind wie die „Köln. Btg.“ in einer Zusammenfassung aller einschlägigen Bestimmungen hervorzuheben, innerhalb 24 Stunden dem Landrat oder Oberbürgermeister anzuzeigen. Das Fleisch ist nach Befehl des Landrats oder Oberbürgermeisters abzuliefern, der es nach Anweisung des Konsumalverbandes verwertet. Dabei muß das Verderben unter allen Umständen verhindert werden.

Fleischversorgung und Kaninchenzucht.

Neben der Geflügelzucht, die seit Jahren in enger Zusammenarbeit der Geflügelzucht- und Hausfrauenvereine mit den Landwirtschaftskammern gefördert und aus einer wahllosen Zugsucht zu einer wirklichen Nutzgeflügelzucht von hohem volkswirtschaftlichen Werte entwickelt ist, ist pöblich die früher so oft belächelte Kaninchenzucht zu großem Ansehen gelangt. Das, was einst mehr Spiel und Vergnügen der Kinder war, ist heute ernste volkswirtschaftliche Arbeit. Die landwirtschaftlichen Fachblätter weisen immer wieder auf die Notwendigkeit der Ausdehnung der Kaninchenzucht hin, da sie, auf züchterischen Grundsätzen aufgebaut und hinsichtlich des Abjages gut organisiert, einen nicht unerheblichen Teil der Fleischversorgung unseres Volkes leisten kann. In der Regel laufen die züchterischen Aufgaben bei den Landwirtschaftskammern zusammen, während die Absatzorganisation durch größere Kommunen in Gemeinschaft mit der Zentralwertungsstelle in Berlin aufgebaut ist. Nachdem Staatsbeihilfen zur Förderung der Kaninchenzucht bereitgestellt sind und eine lebhaftere Verarbeitung entfaltet ist, ist das Interesse für die Kaninchenzucht plötzlich so groß und die Nachfrage so stark, daß heute Zuchttiere kaum noch geliefert werden können und viele Interessenten auf spätere Zeit verwiesen werden müssen. Die Hauptsätze in der wirtschaftlichen Kaninchenzucht liegt bei der Arbeiterbevölkerung, auch der großstädtischen, sofern sie in Vororten beheimatet ist, und über etwas Land verfügt, ferner bei der weniger bemittelten Bevölkerung der mittleren Kleinstädte, den ländlichen Gewerbetreibenden, bekanntlich seit Jahren auch insbesondere bei den Eisenbahnarbeitern und den auf dem Lande ansässigen Eisenbahnbeamten. Die übrige ländliche Bevölkerung hat sich mit ihr verhältnismäßig wenig abgegeben. Es ist aber gelungen, durch Interessierung der Lehrer gerade die Kinder auf dem Lande für die Kaninchenzucht zu gewinnen. Häufig haben die Lehrer selbst Zuchtstationen eingerichtet und bald die größeren Schulkinder zu Mitarbeitern in der Kaninchenzucht erzogen. Durch Zuweisung von Prämien neben dem Schlachtpreise der abzuliefernden Tiere ist die lebhafteste Fürsorge der Kinder für die Zucht erweckt. Wenn auch der Hauptwert der Kaninchenzucht darin liegt, den eigenen Bedarf des Haushalters zu decken und den Anspruch an die sonstige Fleischnahrung herabzusetzen, so wird dennoch bei einer weiteren Ausdehnung der Zucht auch die Beschickung des städtischen Marktes mit Kaninchenfleisch in nennenswertem Umfange eintreten. Zu diesem Zweck sind Sammelstellen eingerichtet, die sich auf kleine und kleinste Unterstellen aufbauen und aus begrenzten Bezirken die schlachtreifen Tiere sammeln. Auch hier haben häufig die Lehrer vorbildlich ge-

wirkt, indem sie für ein oder mehrere Dörfer solche Unter-
sammelstellen einrichten und den Versand an die größeren
Sammelstellen in die Hand nehmen. Die größeren Sammel-
stellen werden später den gegenseitigen Ausgleich oder eine
Beschickung des großstädtischen Marktes durchführen.

Sehr erfreulich ist, daß neben der Fleischherzeugung die
Verwertung der Felle von vornherein ebenfalls organisiert
ist. Es ist vom Bunde Deutscher Kaninchenzüchter die Zelt-
nützungs-gesellschaft in Berlin (E 25, Dirschstr. 25) gegrün-
det worden, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, eine möglichst
preiswerte Verwertung der Felle und durch die Zentrosi-
lierung dieses Kaninchenfellmarktes auch ein möglichst gleich-
mäßiges Fellmaterial zu erhalten. Während früher für das
Kaninchenfell vielleicht 10—25 Pfg. gegeben wurde, zahlt
die Gesellschaft, natürlich je nach Art des Felles und Größe
verschiedene Preise von 50 Pfg. bis 1,20 Mark. Die Ge-
sellschaft hat, um im Interesse der Züchter möglich gute
Gewinne zu erzielen, ein Merkblatt herausgegeben, das die
Haltung der Tiere, die Schlachtung und das Abbalgen, das
Stämmen der Felle, sowie das Trocknen behandelt.

Hoffentlich bleibt dieser erfreuliche Aufschwung der Ka-
ninchenzucht bestehen, so daß eine stete Beschickung des Fleisch-
marktes mit Kaninchenfleisch sich vollzieht. Die Erfolge, die
Frankreich und Belgien auf diesem Gebiete mit einer Markt-
versorgung von 80 bzw. 20 Millionen Kaninchen, müssen
auch wir schnellstens erreichen.

Merlei.

* Interessantes von Immelman lesen wir
in der Frankf. Ztg. Es heißt da: Oberleutnant Immelman
zeichnete sich nach dem Urteil seiner Kameraden vor allem
durch seine große Ruhe aus. Er schien ein Mann ohne
Nerven zu sein. Nichts konnte ihn aus der Fassung brin-
gen, wenn er sein Ziel gefunden hatte. Ohne vorwärts oder
rückwärts zu schauen, war er nur von dem einen Gedanken
des Kampfes in der Luft beseelt, wenn er einen Gegner vor
sich hatte. Der „Wider von Lille“, wie ihn die Franzosen
und Engländer nannten, hatte in seiner Art der Luftjagd
wirklich etwas von einem Adler. Die majestätische Ruhe,
mit der er den Kampf durchführte, machte auf alle Zuschauer
seiner erfolgreichen Kämpfe einen großen Eindruck. Andere
Engländer nannten ihn den „Ueberhabicht“. Diesen Namen
hatten sie ihm wegen seiner besonderen Art zu „arbeiten“
gegeben. In der Daily Mail war einmal ein Aufsatz von
einem englischen Flieger erschienen, in dem die besondere
Art Immelmans genau beschrieben war. Immelman stieg
vor dem Kampfe erst zu großen Höhen auf, um vorher das
„Kampffeld“ in der Luft genau kennen zu lernen. Dann
stürzte er sich fast steil wie ein Habicht, auf seinen Feind
und erledigte ihn. Die Eigenschaft unserer Kampfflugzeuge,
in steilem Fluge ganz plötzlich herabzufallen, hat, wie der
Erbauer dieser Flugzeuge jüngst in einer Unterredung er-
klärte, schon oft zu der falschen Auffassung unserer Feinde
geführt, daß es ihnen gelungen sein, ein Flugzeug zu vernich-
ten, weil sie es in rasendem Steilfluge, der einem Sturz
ähnlich sieht, herniedergehen sahen. Dieser Steilsturz war
der Beginn des Kampfes Immelmans. So nahm er den
Kampf oft mit zwei und mehr Gegnern auf. Sobald feind-
liche Flieger gemeldet wurden, stieg er auf. Zuerst beobach-
tete er sie, und führte dann die Entscheidung herbei. Ein-
mal, als er sein sechstes Flugzeug abschoss, sah er zwei eng-
lische Flugzeuge, Kampfflugzeuge mit drei Maschinenge-
wehren, auf zwei deutsche Flieger Jagd machen. Er hatte
sich in große Höhe emporgeschraubt, so daß er von dem Feinde
nicht gesehen werden konnte. Plötzlich stieß er hinab und kam
sofort mit dem englischen Kampfflugzeug ins Ringen. Schon
nach ganz kurzer Zeit war der Ausgang des Treffens ent-
schieden, und der englische Apparat stürzte hinab. Immel-
mann war der kühnste Berechner aller Möglichkeiten. Darum
hatte er auch die großen Erfolge. Ausichtslose Unter-

nehmungen reizten ihn nicht, da er stets seiner wichtigen
Aufgabe eingedenk war, das ihm anvertraute Flugzeug zum
Wohle des eigenen Heeres zu verwenden. Dieses große
Pflichtgefühl leitete sein ganzes Leben, das er bis zum Tode
getreu seinem Vaterlande gewidmet hatte. Immelman
war übrigens, was interessieren wird, jedem Alkoholgenuß
feind, da er ihn in der Ausübung seiner Pflichten, wie er
sie verstand, d. h. der Erfüllung auch der letzten Aufgabe,
hätte hindern können.

Ueber einen Besuch bei dem Fliegerhaupt-
mann Voelcke macht der Kriegsberichterstatter der „Frankf.
Ztg.“ überaus interessante Angaben. Der Besucher fand den
jungen Ritter des Pour le merite dabei beschäftigt, seine
Post durchzusehen. Ganze Berge treffen täglich ein. Am
schlimmsten sind wohl die Autographensammler mit ihren For-
derungen, die natürlich sämtlich in eine leere Munitions-
kiste wandern. Ein betriebamer Quartaner hatte sogar einen
ganzen Bettelblock zum Unterschreiben gesandt. Er will einen
Tauschhandel damit anfangen, wie er freimütig erklärte. Es
ist kaum zu glauben, wer sich alles berufen fühlt, diesem
erfolgreichen Flieger seinen besonderen Dank auszusprechen.
Dann kommt natürlich das Gespräch auf das Fliegen. Voelcke
ließ sich über die Qualität der feindlichen Flieger dahin
aus, daß der Engländer besser als der Franzose sei. Der
Engländer ist mutig und zäh; ein Sportsmann. Der Fran-
zose kneift aus, wenn er irgend kann, der Engländer stellt
sich. Ueber einen Luftkampf, in dem es ihm nicht gelungen war,
den Gegner zum Absturz zu bringen, erzählt Voelcke: Ich
bin ihm bis auf 900 Meter tief gefolgt, war ganz nahe an ihm
dran, zum Greifen nah, auf fünfzig dreißig Meter ungefähr.
An die fünfhundert Schuß habe ich verjert, aber ich brachte
ihn nicht runter. Der Beobachter war getroffen, wahrscheinlich
tot. Zusammengefunken saß er da und rührte sich nicht.
Vom Führer sah ich nur den Sturzhelm über die Wandung
ragen. Ich zielte immer scharf auf den Helm. Der Motor
war getroffen, der Motor rauchte stark. Aber der Führer behielt
den Apparat in der Hand und konnte landen. Es ist mir
unbegreiflich. Achtzehn Flugzeuge hat dieser Held abgeschos-
sen. Die Hälfte ist im Artois und in der Champagne, die
anderen neun sind vor Verdun gefallen. Hoffentlich sind
dem unerschrockenen Flieger noch recht viel Erfolge beschieden!

Abdrucke der

Bekanntmachung

über

Bereinfachung der Beköstigung

sind zu haben in der Druckerei von

G. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot ver-
schwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!